



VERORDNUNG ÜBER DIE GESTALTUNG UND ANRECHNUNG VON PRIVATEN SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN

SRR Nr. 4.2.3.3

A. Einleitung

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) sind für Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Spielplätze und andere Freizeitanlagen zu erstellen. Sie sind ihrem Zweck dauernd zu erhalten. Die Grösse der Spielflächen richtet sich nach den Vorgaben des PBG. Nach Möglichkeit sind gemeinsame, mehreren Bauten dienende Spielplätze und Freizeitanlagen zu erstellen. Der Gemeinderat kann gemäss Art. 2 und gestützt auf Art. 39 Bau- und Zonenreglement (BZR) Ausführungsverordnungen erlassen.

Das Wohnumfeld beeinflusst die Lebensqualität von Kindern und Erwachsenen. Durch verdichtetes Bauen und die stark ausgebaute Verkehrsinfrastruktur gewinnt der verbleibende, wohnumfeldnahe Aussenraum an Bedeutung. Bewohnergerecht gestaltete Räume sind die Visitenkarte eines Quartiers und damit auch der Gemeinde. Der Gemeinderat Root legt Wert auf eine qualitative Entwicklung der Gemeinde und ihrer Quartiere.

Diese Verordnung gilt für Wohnbauten mit sechs und mehr Wohneinheiten. Sie gelten nicht für Schul- oder Krippengebäude bzw. -räume. Es wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Umgebungsflächen als Spiel- und Freizeitflächen angerechnet werden. Bei Bedarf kann die zuständige Stelle weitere Bedingungen und Auflagen mit der Baubewilligung festlegen. Ersatzabgaben richten sich nach PBG und BZR.

B. Gestaltungsvorgaben

1. Mit dem Baugesuch ist der detaillierte Umgebungsplan inkl. Bepflanzung, Beleuchtung, Bodenbeläge, Parkierung Velo/PW, Notfallzufahrt, Hydranten, Entsorgungseinrichtungen sowie mit dem Spielplatzkonzept mit Flächennachweis und Möblierung zur Genehmigung einzureichen (s. Freiraumverordnung).
2. Es sind hochwertige, robuste und alterungsfähige Materialien zu verwenden (Patina statt Verfall).
3. Der Unterhalt der Geräte, Pflanzen und Flächen ist zu regeln (z.B. Hauswartung, Gärtner).
4. Es gelten die Sicherheitsvorschriften der bfu (www.bfu.ch).
5. Es gelten die Vorschriften des behinderten- und altersgerechten Bauens.
6. Bei den Spielgeräten sind Sitzelemente für Begleitpersonen anzubieten.
7. Spielen setzt sich aus verschiedenen Aktivitäten zusammen und erfordert daher verschiedene Gegebenheiten und Möglichkeiten. Mit der Aussenraumgestaltung sollen diesen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Folgende Spielarten sind in die Planung einzubeziehen:
 - Beziehungsspiele (Rückzugsmöglichkeiten, Kommunikation, Ruhebereich, Pflanzen und Tiere)
 - Gestaltungsspiele (Sand-Erde-Kies, Wasser, Feuer, Bauen und Gestalten)
 - Bewegungsspiele (Freie Bewegung, Bewegung an fixierten Elementen, Fahrzeuge, Bewegung mit mobilen Objekten)
8. Es sind Schlechtwetterplätze sowie Sonnen- und Schattenplätze vorzusehen.
9. Es ist sinnvoll, die Bewohner bei der Gestaltung der Umgebung miteinzubeziehen (Partizipationsverfahren). Sieht der Bauherr ein solches Verfahren für die Möblierung und/oder Gestaltung der Umgebungsflächen vor, kann auf einen detaillierten Umgebungsplan mit dem Baugesuch verzichtet werden. Mit dem Baugesuch ist verbindlich nachzuweisen, wie das Partizipationsverfahren organisiert wird (Zeitplan, allf. externe Begleitung, Zielsetzung, Grobkon-

zept der Umgebung (topografische Grundstruktur, Hauszugänge, Hauptbepflanzung, zu beplanende Flächen)). Die zuständige Stelle kann mit der Baubewilligung Bedingungen und Auflagen zu den Rahmenbedingungen festlegen.

C. Altersstufen

1. Spielplätze sind altersstufengerecht zu realisieren. Die Anregungen der Pro Juventute (Broschüre „Kindergerechtes und familienfreundliches Bauen“, persönliche Beratung) sind soweit möglich und vertretbar zu integrieren.
2. Im Sinne einer groben Vorgabe gilt, dass die nach PBG erforderliche Spielfläche prozentual wie folgt auszuweisen ist:

a.	Kleinkinderspielplätze	25 % der erforderlichen Spielfläche
b.	2. Altersgruppe (ca. 6 - 12 J)	35 % der erforderlichen Spielfläche
c.	3. Altersgruppe (ca. 12 - 16 J)	40 % der erforderlichen Spielfläche
3. Kleinkinderspielbereiche (0 bis 6 Jahre):

Kleinkinderspielbereiche sind in Ruf- und Sichtweite der Wohnung anzulegen. Bei Überbauungen mit mehreren Mehrfamilienhäusern ist nach Möglichkeit bei jedem Mehrfamilienhaus eine Fläche auszuweisen. Sie sollen von den Kindern gefahrlos alleine erreichbar sein.

Gestaltungselemente: Sandmulden (nicht Sandkisten), Wasserstelle, Sitzgelegenheiten, Nischen für Versteck- und Nachahmungsspiele gehören zur Grundausstattung. Diese soll mit gut platzierten Spielgeräten wie Schaukel, Wippe und Rutsche ergänzt werden. Eine Beschattung ist für Teilbereiche vorzusehen. Bei genügender privater Umgebungsfläche der Wohnung kann diese Fläche als Kleinkinderspielplatz angerechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern muss die Situation einzeln beurteilt werden.
4. 2. Altersgruppe (6 bis 12 Jahre):

Da Kinder in diesem Alter ihr Wohnumfeld selbständig erkunden, sind ihre Spielbereiche möglichst in die Gestaltung der gesamten Wohnumgebung zu integrieren.

Gestaltungselemente: Hecken, Hügel, Bäume, Büsche und Mulden. Verschiedenartige Rückzugsmöglichkeiten, Nischen, Klettermöglichkeiten sowie Elemente, womit Kinder selber gestalten und verändern können (Sandmulde, Wasserstelle, Steine, Holz, Weiden usw.). Genügend Frei- und Bewegungsraum (Kleinrad- und Rollschuhfahren, Ballspiel usw.). Entsprechende Flächen sind nach lit. D anrechenbar.
5. 3. Altersgruppe, grössere Kinder und Jugendliche (12 bis 16 Jahre):

Das ganze Quartier und die Gemeinde umfasst für ältere Kinder und Jugendliche deren Freizeitbereich. Es ist ein attraktives und sicheres Fuss- und Radwegnetz einzuplanen. Die Durchlässigkeit der Quartiere mittels Fuss- und Radwegen ist vorzusehen (gestützt auf Fusswegrichtplan).

Gestaltungselemente: Spielwiesen, Hartbeläge, Wasserbecken, Turngeräte, Bänke, Tische, Unterstände
6. Die Spielflächen der 2. und der 3. Altersgruppe müssen je zusammenhängend realisiert werden. Bei grösseren Überbauungen kann die zuständige Stelle eine Stückelung genehmigen.
7. Alternativ können je nach Wohnungsstruktur Aufenthaltsflächen für Erwachsene angerechnet werden. Sie haben eine hohe Aufenthaltsqualität aufzuweisen.

Gestaltungselemente: Sitzgelegenheiten, nutzbarer Garten, Hochbeete, Bepflanzung, Beschattung, Grillstelle, Sportgeräte etc.

D. Erschliessungsanlagen

1. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche sich sehr gerne auf ebenen, befestigten Flächen bewegen und dabei die unterschiedlichsten Spiel- und Bewegungsspiele erleben, scheint es sinnvoll, solche geeignete Flächen als Spielplatzflächen zu anerkennen. Bei der Flächengestaltung ist auf die Wahl von unterschiedlichen Bodenbelägen zu achten (Asphalt, Kies, Rasen etc.). Die Fusswege innerhalb des Quartiers sind auf die Erschliessung und Verbindung zum übergeordneten Wegnetz (Schulweg, ÖV etc.) und der quartierinternen Spielflächen und der Hauszugänge auszulegen. Die Strassen, Wege oder Zufahrten im Sinne einer internen Erschliessung können wie folgt angerechnet werden:
 - a. Strasse oder Weg darf keine Durchfahrtsmöglichkeit aufweisen (ausgenommen abgesperrte Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge).
 - b. Verkehrsfläche darf keine Parkierung aufweisen und kann auch nicht als Parkfläche angerechnet werden. Die PP für Besucher dürfen nicht auf dieser Verkehrsfläche angeordnet sein.
 - c. Abgestellte Fahrzeuge auf offenen Abstell- und Parkplätzen müssen in mindestens 1m Distanz zur offiziellen Zufahrtsfläche stehen.
 - d. Strasse muss mind. 4 m, Weg mind. 2 m breit sein.
 - e. Die Strasse muss als Wohnstrasse deklariert und entsprechend signalisiert sein. Die Einfahrt in die Wohnstrasse muss baulich als solche klar definiert sein z.B. als Verengung oder mit Bodenmarkierung (jedoch nicht nur farblich).
 - f. Die Strasse/der Weg darf ein Gefälle von 5% nicht überschreiten.
 - g. Die Verkehrsfläche muss zusammenhängend sein.
 - h. Die zusammenhängende Fläche muss eine Grösse von mindestens 100 m² aufweisen. Manöverierflächen sind ausgenommen.
 - i. Ein Wendehammer muss zusätzlich mit einem rechtsgültigen Parkverbot versehen sein. Sie können je nach Verkehrsaufkommen bis zu 80 % angerechnet werden.
 - j. Bei Einhaltung dieser Bedingungen kann je nach Verkehrsaufkommen 20 - 50 % der Strassenfläche und bis zu 80 % der Wegfläche als Spielfläche angerechnet werden.

E. Inkrafttreten


Diese Verordnung ersetzt die Richtlinie vom 10. März 2005, rev. 22. Juni 2016 und tritt ab 01. September 2022 in Kraft.

Root, 01. September 2022

Gemeinderat Root



Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Geschäftsführer